

Statuten der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

Allgemeines

| | |
|---|---|
| Name, Sitz | Art. 1 Die Studierendenorganisation FHNW ist gemäss § 20 des Staatsvertrages FHNW [426.070] und dem Organisationsstatut FHNW ein Organ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Sitz in Windisch / AG. |
| Mitgliedschaft, Austritt | Art. 2 Der students.fhnw gehören alle an der FHNW immatrikulierten Studierenden an. Der reguläre Austritt aus der Studierendenorganisation FHNW erfolgt mit der Exmatrikulation. Durch schriftliche Mitteilung an der*die Direktionspräsident*in können Studierende auf eine Mitgliedschaft verzichten. Die Ehrenmitgliedschaft gemäss § 33 endet nicht mit der Exmatrikulation. |
| Zweck | Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1. Die students.fhnw bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der FHNW.2. Sie bezweckt insbesondere<ol style="list-style-type: none">a) als Organ der FHNW die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden wahrzunehmenb) die Koordination zwischen den Fachschaften und Hochschulen der FHNWc) die Interessenvertretung im Rahmen des Zwecks in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungend) die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Fachverbändene) die Interessenvertretung auf nationaler Ebene |
| Unabhängigkeit, Persönliche Integrität, Immunität | Art. 4 Die students.fhnw ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Studierendenorganisation fördert die Vielfalt, achtet den Schutz der persönlichen Integrität aller Studierenden und ist frei von Diskriminierung, sexueller Belästigung sowie Mobbing.. Aus der Tätigkeit der Interessensvertretung dürfen für die Studierenden keine Benachteiligungen entstehen. |
| Gremien | Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1. Die Gremien der students.fhnw unterliegen der studentischen Selbstverwaltung durch die Studierenden.2. Sämtliche Ämter der students.fhnw dürfen nur von deren Mitgliedern besetzt werden. Bei einem Austritt einer amtstragenden Person, ist die weitere Besetzung bis zur nächsten Delegiertenversammlung erlaubt. |
| Gremien | Art. 6 Die students.fhnw besteht aus folgenden Gremien: <ol style="list-style-type: none">1. die students.fhnw Delegiertenversammlung (DV) |

2. das students.fhnw Präsidium
3. der students.fhnw Vorstand (VS)
4. eine students.fhnw Fachschaft (FS) für jede Hochschule FHNW
5. von der DV auf Antrag genehmigte students.fhnw Fachkommissionen (FK)
6. die students.fhnw Geschäftsstelle (GS)

Unvereinbarkeiten Art. 7

1. Die Mitglieder des Vorstands können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle sein. In Bedarfsfällen kann ein Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle unterstützen. Dabei muss darauf geachtet werden, Interessenskonflikte zu vermeiden, um die Trennung von operativer und strategischer Verantwortung zu gewährleisten.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung sein.
3. Vorstandsmitglieder, die sich für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle bewerben, müssen den normalen Bewerbungsprozess durchlaufen und für das Verfahren in den Ausstand treten. Eine Anstellung in der Geschäftsstelle ist mit dem Austritt aus dem Vorstand verbunden.

Die students.fhnw Delegiertenversammlung

Zusammensetzung Art. 8

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Fachschaften.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Studierenden pro Hochschule. Pro 200 Studierende besteht das Recht auf einen Delegierten / eine Delegierte. Die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einem / einer weiteren Delegierten.
3. Der*die Tagespräsident*in wird durch die anwesenden Delegierten bestimmt und ist für die Wahlen oder anfallende Traktanden zuständig und darf keine Person sein, welche zur Wahl steht.
4. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlgeschäften treten die Kandidierenden in den Ausstand.

Aufgaben Art. 9

1. Die students.fhnw Delegiertenversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die vorgeschlagenen Mitglieder des Vorstandes
2. Ausserdem behandelt sie insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) jährliche Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Budgets, des Mitgliederbeitrages, des Jahresberichtes und der Rechnung;
 - b) Statutenrevision, Erlass und Revision von strategischen Grundsätzen und Reglementen;
 - c) Einberufung und Auflösung der students.fhnw Fachkommissionen
 - d) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr eingesetzten Gremien

Einberufung Art. 10

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durchgeführt. Das Präsidium gibt den Termin der nächsten Delegiertenversammlung jeweils am Ende der Delegiertenversammlung bekannt. Das Präsidium lädt vier Wochen vor der Delegiertenversammlung offiziell zu dieser ein.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium einberufen;

- a) auf Beschluss des students.fhnw Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens drei Fachschaften und/oder Fachkommissionen
- c) auf einstimmigen Beschluss des students.fhnw Präsidiums

Anträge und
Unteranträge

Art. 11

1. Alle Mitglieder und Gremien der students.fhnw können dem Präsidium bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung Anträge einreichen. Die gesammelten Anträge werden durch das Präsidium unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an die Delegierten und die Gremien weitergeleitet. Es werden nur fristgerecht eingereichte Anträge behandelt.
2. Gegenanträge können von allen Mitgliedern und Gremien bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Delegierte können während der Delegiertenversammlung Gegenanträge als Tischvorlagen noch einreichen. Ein Gegenantrag bezieht auf ein zuvor gestellten Antrag und kann ausschliesslich das Ausmass des Antrags reduzieren.

Beschlussfassung

Art. 12

1. Die Delegiertenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.
2. Bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen bezüglich der Wahlen hat die*der Tagespräsident*in den Stichentscheid, bei den restlichen Traktanden fällt dieser dem*der Co-Präsident*in VS zu.

Das students.fhnw Präsidium

Zusammensetzung

Art. 13

1. Das students.fhnw Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Co-Präsidenten*innen, die sich die Aufgaben teilen, als:
 - a) Leitung des students.fhnw Vorstandes (Co-Präsident*in VS)
 - b) Leitung der students.fhnw Geschäftsstelle (Co-Präsident*in GS)
2. Während eines Findungsverfahrens für eine*n Co-Präsident*in, darf das Präsidium durch der*die verbleibende Co-Präsident*in geführt werden.

Aufgaben

Art. 14

Das students.fhnw Präsidium:

1. stellt die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung dar und vertritt dabei die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule.
2. nimmt an den Fachhochschulrat Sitzungen mit beratender Stimme teil.
3. nimmt jährlich an mindestens einer Direktionssitzung teil.
4. stellt innerhalb der students.fhnw eine Eskalationsstelle dar.
5. handhabt die Mitgliederverwaltung bei Austritten wie auch bei Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft.
6. repräsentiert die Studierendenorganisation im Sinne der Studierenden.
7. beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese.
8. leitet sowohl den students.fhnw Vorstand als auch die students.fhnw Geschäftsstelle

Amtsdauer

Art. 15

Das Präsidium wird bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist vorbehältlich Art. 2. unbeschränkt möglich.

Der students.fhnw Vorstand

Verantwortung Art. 16

Der students.fhnw Vorstand ist für die Umsetzung der in den strategischen Grundsätzen und im genehmigten Arbeitsprogramm umschriebener Studienpolitik der students.fhnw verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand ohne gebundenes Mandat.

Zusammensetzung Art. 17

1. Der students.fhnw Vorstand besteht aus einer von jeder Fachschaft vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Person pro Fachschaft, wie auch jeweils einem Mitglied der vorhandenen Fachkommissionen.
2. Bei Ausfall eines Vorstandmitglieds stellt die betroffene Fachschaft oder Fachkommissionen einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
3. Der Vorstand handelt als Kollegialbehörde.

Aufgaben Art. 18

1. Der students.fhnw Vorstand ist das strategische Gremium der students.fhnw. Als solches priorisiert, steuert und kontrolliert er die Aufgaben der students.fhnw.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums wählt der Vorstand die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle mit der Organisation, Koordination und Vorbereitung von Geschäften und beauftragt sie mit der Durch- / Ausführung von Entscheidungen.
4. Der Vorstand ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand prüft und genehmigt die Reglemente der Fachschaften.
6. Der Vorstand ist berechtigt, den einzelnen Fachschaften Beiträge zu kürzen oder zu streichen, falls sich die Fachschaften nicht an die Weisungen des Vorstandes halten.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Positionierung bei ausgewählten Themen.
8. Der Vorstand berichtet der Delegiertenversammlung über gefasste Entscheidungen.
9. Ist ein vorzeitiger Ersatz im Präsidium nötig, kann durch den Vorstand eine Person ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

Amtsdauer Art. 19

Die Mitglieder des students.fhnw Vorstands werden bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist vorbehaltlich Art. 2. unbeschränkt möglich.

Einberufung Art. 20

Der Vorstand hält jährlich mindestens 10 ordentliche Sitzungen ab. Ausserordentliche Sitzungen können von den Vorstandsmitgliedern verlangt werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Art. 21



1. Der students.fhnw Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Entscheidungen über Zirkularbeschlüsse zu treffen. Für die Gültigkeit des Zirkularbeschlusses muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder abgestimmt haben.
4. Bei Stimmgleichheit hat der*die Co-Präsident*in VS den Stichentscheid.

Die students.fhnw Fachschaften

Zweck

Art. 22

Die Fachschaften:

1. tragen students.fhnw.
2. vertreten die Interessen der Studierenden an der jeweiligen Hochschule.
3. sind an Beschlüsse des students.fhnw Vorstands gebunden. Die Statuten, Strategischen Grundlagen und Reglemente der students.fhnw haben Gültigkeit für die Fachschaften.
4. in diesem Rahmen sind die Fachschaften autonom.

Zusammensetzung

Art. 23

1. Die Fachschaften organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Statuten, strategischen Grundsätze und Reglemente der students.fhnw.
2. Die jeweiligen Fachschaften haben mindestens ein*e Präsidenten*in und eine finanzverantwortliche Person.

Aufgaben

Art. 24

Die Fachschaften:

1. führen ein Fachschaftsreglement welche mindestens folgende Bestimmungen aufführt:
 - a) Organisatorischer Aufbau
 - b) Beschlussfassungs-Prozess
2. legen ihr Fachschaftsreglement dem students.fhnw Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vor. Weitere Reglemente und Zusammenarbeitsabmachungen werden dem Vorstand zur Archivierung zur Verfügung gestellt.
3. pflegen an den Standorten der FHNW eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit.
4. sind die Ansprechstellen der Hochschulleitungen.
5. bieten Dienstleistungen an und organisieren hochschulspezifische und/oder hochschulübergreifende Anlässe.

Die students.fhnw Fachkommissionen

Zweck

Art. 25

Die Fachkommissionen:

1. vertreten die Interessen der Studierenden in einem spezifischen Themengebiet.
2. sind an Beschlüsse des students.fhnw Vorstands gebunden. Die Statuten, Strategischen Grundlagen und Reglemente der students.fhnw haben Gültigkeit für die Fachkommissionen.

3. in diesem Rahmen sind die Fachkommissionen autonom.

Zusammensetzung **Art. 26**

1. Die Fachkommissionen organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Statuten, strategischen Grundsätze und Reglemente der students.fhnw.
2. Die jeweiligen Fachkommissionen haben mindestens eine leitende Person welche zugleich die Fachkommission im Vorstand vertritt.

Aufgaben **Art. 27**

Die Fachkommissionen:

1. pflegen eine standort- und hochschulübergreifende Zusammenarbeit.
2. bieten Dienstleistungen an und organisieren Anlässe.

Die students.fhnw Geschäftsstelle

Zusammensetzung **Art. 28**

Die students.fhnw Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. dem*der Finanzverantwortlichen
2. weiterer im students.fhnw Vorstand bestimmter im Budget vorgesehener Positionen

Aufgaben **Art. 29**

1. Die students.fhnw Geschäftsstelle ist das operative Gremium der students.fhnw auf Ebene FHNW. Als solches setzt sie die im genehmigten Arbeitsprogramm umrissenen Grundsätze der Studierendenpolitik, sowie Entschiede des students.fhnw Vorstandes, um.
2. Die Geschäftsstelle erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets.
3. Die Geschäftsstelle berichtet dem students.fhnw Vorstand über getätigte Geschäfte und Entscheidungen.
4. Die Geschäftsstelle entwickelt und verwirklicht Dienstleistungen für die Studierenden im Rahmen des Budgets und unterstützt die Fachschaften bei Bedarf. Der Vorstand muss in angemessener Weise über diese Dienstleistungen informiert sein und darf bei Bedarf Einwände einbringen.

Finanzverantwortliche*r **Art. 30**

1. Der*die students.fhnw Finanzverantwortliche ist für die laufende Buchung der finanziellen Geschäfte der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.
2. Der*die Finanzverantwortliche ist Ansprechstelle der Fachschaften in finanziellen Fragen. Ebenso kontrolliert und wertet der*die Leiter*in Finanzen die Budgets der Fachschaften aus.
3. Der*die Finanzverantwortliche ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets der students.fhnw verantwortlich.

Arbeitsweise **Art. 31**

1. Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Bestimmungen

Finanzierung Art. 32

1. Die students.fhnw ist allein berechtigt, bei den Studierenden Bachelor- und Masterstudiengängen gemeinsam mit dem Einzug der Studiengebühren durch die FHNW den Mitgliederbeitrag semesterweise zu erheben.
2. Der students.fhnw Vorstand legt der Delegiertenversammlung nach Absprache mit dem Vizepräsidium Services der FHNW ein Finanzreglement vor, das die Verwendung der Mittel regelt, u.a. die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle, sowie weiterer umfangreicher Mandate.
3. Das von der Delegiertenversammlung verabschiedete Finanzreglement muss vom Vizepräsidium Services der FHNW genehmigt werden.
4. Die Fachschaften erhalten durch die students.fhnw finanzielle Mittel gemäss dem Finanzreglement. Der Gesamtbetrag wird durch die students.fhnw Geschäftsstelle festgelegt und vom Vorstand genehmigt.
5. Die Einzelheiten, u.a. die Verwendung der Mittel und eine allfällige Entschädigung ihrer Mandatsträger*innen regeln die Fachschaften selbständig, unter Beachtung der genehmigten strategischen Grundsätzen und Reglemente der students.fhnw.

Ehrenmitgliedschaft Art. 33

1. Personen, die sich während ihrer Amtszeit im Vorstand oder in der Geschäftsstelle besonders eingesetzt haben, können nach Beendigung dieser durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme im students.fhnw Vorstand beigezogen werden, sie werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht vergütet.
3. Bei Missbrauch oder inkorrektem Verhalten kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft einer Person aufheben. Eine Liste mit den Ehrenmitgliedern wird separat geführt und kann durch sämtliche Mitglieder beim Präsidium eingesehen werden.

Gültigkeit

Inkrafttreten Art. 34

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat der FHNW am XY. WXYZ 2023 in Kraft.